

Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen



**Gebührenordnung der
Krankenpflegestation Deizisau
einschließlich der Nachbarschaftshilfe**

§1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Deizisau erhebt für die Inanspruchnahme der Dienst- und sonstigen Leistungen ihrer Krankenpflegestation einschließlich Nachbarschaftshilfe Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. die Leistungen der Krankenpflegestation einschließlich der Nachbarschaftshilfe in Anspruch nimmt;
2. als Kostenträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen dazu verpflichtet ist;
3. die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

§3
Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung (SGB V)

(1) Die Krankenpflegestation Deizisau bietet entsprechend den Bestimmungen des SGB V sowie den dazu zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen geschlossenen Rahmenverträgen folgende Dienstleistungen an:

- a) Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthalts. Diese umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs. 1 SGB V).
- b) Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung. Diese umfasst Behandlungspflege (§37 Abs. 2 Satz 1 SGB V).
- c) Häusliche Krankenpflege zur Weiterführung des Haushalts mit den notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V).

(2) a) Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- 01 Verbandswechsel/Wundpflege
- 02 Injektionen
- 03 Katheterpflege/ -wechsel
- 04 Dekubitusbehandlung
- 05 Einlauf /Darmentleerung
- 06 Spezielle Krankenbeobachtung
- 07 Einreibungen/Wickel
- 08 Medikamentenüberwachung/ -verabreichung
- 09 Bronchialtoilette/Trachealkanülenpflege
- 10 Künstliche Ernährung

b) Im Rahmen der Grundpflege nach SGB V werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- 11 Hilfe bei der Körperpflege
- 12 Prophylaxen
- 13 Hilfe bei Wäschewechsel/An-/Auskleiden
- 14 Hilfe bei Ausscheidungen/Inkontinenz
- 15 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- 16 Lagern/Betten/Umbetten
- 17 Aktivierung/Mobilisation

d) Hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Versicherten zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushaltes.

e) Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushaltes notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder

(3) Die Entgelte für die in Absatz 2 genannten Leistungen entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden sie in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§4

Entgelte für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)

(1) Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der **Grundpflege** und der **haushaltswirtschaftlichen Versorgung**. Sie sind in sogenannte „Leistungspakete“ zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden. Über den Einsatz der Mitarbeiter/innen zur Ausführung der Leistungen entscheidet die Pflegedienstleitung.

(2) Die Inhalte und Preise der einzelnen Leistungspakete entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Leistungserbringer. Zusätzlich wird ein Investitionskostenzuschlag erhoben. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Pflegeeinsätze, die über den in § 36 Abs. 3 SGB XI festgelegten Gesamtwert hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden. Dies gilt auch für Empfänger von Geldleistungen (Pflegegeld) nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

(3) Gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI vorgeschriebene Besuche zur Qualitätssicherung werden durch eine Pflegefachkraft durchgeführt. Die Vergütung entspricht der gesetzlich festgelegten Höhe. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§5

Leistungsentgelte für Pflegeleistungen, die nicht mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Krankenpflegestation zu folgenden Gebühren an:

1. Für Hausbesuche mit pflegerischem Schwerpunkt gelten die Preise gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
2. Für Hausbesuche mit behandlungspflegerischen Maßnahmen gelten die Preise gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
3. Für Hausbesuche mit hauswirtschaftlichem und sozialbetreuerischem Schwerpunkt werden Gebühren und Zuschläge entsprechend den Regelungen in Anlage 1 dieser Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
4. Für die Teilnahme an den Betreuungsnachmittagen werden Gebühren entsprechend den Regelungen in Anlage 1 dieser Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
5. Ergänzende Nebenleistungen werden entsprechend den Regelungen in Anlage 1 dieser Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
6. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§6 Gebührenerlässe

Sofern der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr selbst tragen muss und diese noch nicht von einem Sozialleistungsträger (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt usw.) übernommen wird, kann ihm bei Vorliegen eines sozialen oder wirtschaftlichen Härtefalles eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Gebührenschuldner ist derjenige, für den die Leistungen erbracht wurden.

§7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Deizisau, den 24.02.2026

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister

Anlage 1:

Entgelte für Leistungen nach dem SGB V (§ 3 d. Gebührenordnung) – Ab 01. Januar 2025

| Häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V) | |
|--|---|
| | 1.1.-31.12. |
| <u>Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 + 2 SGB V</u> Pflegefachkraft/Pauschale pro Hausbesuch Leistungsgruppe 1 | 16,83 € |
| Leistungsgruppe 2 | 24,78 € |
| Leistungsgruppe 3 | 31,58 € |
| Leistungsgruppe 5 | 41,63 € |
| Grundpflege § 37 Abs. 1 und 1a SGB V | 52,30 € für den 1. Hausbesuch am Tag 36,30 € je weiterem Hausbesuch am Tag |
| Hauswirtschaftliche Versorgung je Hausbesuch | 33,73 € |
| Zuschlag bei Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) pro Hausbesuch | 3,71 € |
| Zuschlag an Sonn- und Feiertagen pro Hausbesuch | 2,14 € |
| Zuschlag an Samstagen (13.00 – 20.00 Uhr) pro Hausbesuch | 1,51 € |
| Zuschlag bei Kindern (0 – 6 Jahre) pro Hausbesuch | 3,22 € |
| Anleitung in der Behandlungspflege (je Maßnahme; zusätzlich zum Preis der Behandlungspflege) | 14,56 € |
| Anleitung in der Grundpflege (je Maßnahme; zusätzlich zum Preis der Grundpflege) | 16,52 € |

Entgelte für Leistungen nach dem SGB XI (§ 4 der Gebührenordnung) – Ab 01. Januar 2026

| | Leistungen | Fachkraft Pflege | Fachkraft Hauswirt- schaft | Fachkraft Betreuung | Ergänz. Hilfe |
|------|--|---------------------|----------------------------------|------------------------|------------------|
| 1. | Große Körperpflege | 44,46 € | 37,97 € | 37,97 € | 32,45 € |
| 2. | Kleine Körperpflege | 29,73 € | 25,49 € | 25,49 € | 21,78 € |
| 3. | Transfer/An-/Auskleiden | 15,83 € | 13,55 € | 13,55 € | 11,56 € |
| 4. | Hilfe bei Ausscheidungen | 19,73 € | 18,69 € | 18,69 € | 15,95 € |
| 5. | derzeit nicht belegt | | | | |
| 6. | Lagern | 15,43 € | 13,22 € | 13,22 € | 11,28 € |
| 7. | Mobilisation | 15,43 € | 13,22 € | 13,22 € | 11,28 € |
| 8. | Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme | 10,66 € | 9,12 € | 9,12 € | 7,74 € |
| 9. | Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme | 37,29 € | 31,95 € | 31,95 € | 27,22 € |
| 10. | Verabreich. von Sond. Nahr. m. Spritze, Schwerkraft ohne Pumpe | 18,05 € | | | |
| *11. | Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* | 18,05 € | 15,44 € | 17,88 € | 13,83 € |
| 12. | Zubereitung einer einfachen Mahlzeit | 21,07 € | 20,88 € | 20,88 € | 17,41 € |
| 13. | Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch | 4,85 € | 4,85 € | 4,85 € | 4,85 € |
| 14. | Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen | 49,20 € | 48,72 € | 48,72 € | 40,61 € |
| *15. | derzeit nicht belegt | | | | |
| *16. | Reinigung, Wäsche, Einkauf * | 18,05 € | 15,44 € | 17,88 € | 13,83 € |
| 17. | Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes | 8,94 € | 8,84 € | 8,84 € | 7,40 € |
| 18. | Beheizen | 13,47 € | 13,34 € | 13,34 € | 11,20 € |

| | Leistungen | Fachkraft Pflege | Fachkraft Hauswirt- schaft | Fachkraft Betreuung | Ergänz. Hilfe |
|-----|---|---------------------|----------------------------------|------------------------|------------------|
| 21. | Pflegerische Betreuungsmaßnahme* | 18,05 € | 15,44 € | 17,88 € | 13,83 € |
| 22. | Organisation des Alltags und der Haushaltsführung* | 18,05 € | 15,44 € | 17,88 € | 13,83 € |

Anmerkung: *pro angefangene ¼ Stunde

| | |
|--|------------------|
| Wegepauschale pro Hausbesuch ohne Behandlungspflege | 6,64 € |
| Wegepauschale pro Hausbesuch mit Behandlungspflege | 3,73 € |
| Zuschläge für Einsätze in der Nacht (20.00 – 6.00 Uhr) Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std. | 4,12 € 2,06 € |
| Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std. | 4,22 € 2,11 € |
| Zuschläge für Einsätze an Samstagen zw. 13.00 und 20.00 Uhr Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std. | 2,79 € 1,40 € |
| Zuschlag Hausbesuche mit besonderem Infektionsschutz | 10,01 € |
| Zuschlag Hausbesuche mit besonderem Infektionsschutz Hausbesuche mit SGB V und SGB XI Leistungen | 6,24 € |
| Investitionskostenpauschale (Wird nicht von der Pflegekasse übernommen!) | 1,61 € |

Entgelte für Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) (§ 5 Gebührenordnung)

| Verhinderungspflege pro angefangene ¼ Std. | Gebühr entsprechend Leistung (Nr. 1-22) |
|--|--|
| Betreuungs- und Entlastungsleistungen pro angefangene ¼ Std. | 13,83 € |
| Wegepauschale pro Hausbesuch | 8,25 € |
| Zuschläge für Einsätze in der Nacht (20.00 – 6.00 Uhr) Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std. | 3,69 € 1,86 € |
| Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std. | 3,78 € 1,89 € |
| Zuschläge für Einsätze an Samstagen zw. 13.00 und 20.00 Uhr Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std. | 2,50 € 1,26 € |
| Betreuungsnachmittag | 30,00 € |

Entgelte für Leistungen außerhalb von SGB V und SGB XI (§ 5 der Gebührenordnung)

| | |
|---|---------|
| Nachbarschaftshilfe (Spaziergang, Begleitedienste, Betreuung...) pro angefangene ¼ Std. | 9,61 € |
| Hauswirtschaft (Reinigung, Wäsche, Einkauf) pro angefangene ¼ Std. | 13,83 € |
| Wegepauschale pro Hausbesuch | 6,64 € |
| Investitionskostenpauschale pro Hausbesuch | 1,61 € |
| Fahrten im Auftrag des Klienten (pro Kilometer) | 0,35 € |
| Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen auf Pflegegrad oder Höherstufung des Pflegegrades (je Antrag) | 15 € |
| Anleitung in der Pflege als Einzeleinsatz | 20 € |
| Medikamentenmanagement (Pauschale pro Monat, nur für Klienten) | 20 € |
| Verordnungsmanagement (je Verordnung, nur für Klienten) | 5 € |
| Lüften/Rolläden bedienen (Pauschale pro Monat, nur in Verbindung mit geplantem Einsatz) | 10 € |
| Leeren des Briefkastens (Pauschale pro Monat, nur in Verbindung mit geplantem Einsatz) | 10 € |
| Puls / Blutdruck messen, Kontrolle des Körpergewichts (Pauschale pro Monat, nur in Verbindung mit geplantem Einsatz) | 15 € |
| Nicht verordnungsfähige Einreibungen, Strümpfe und Schuhe anziehen (Pauschale pro Monat, nur in Verbindung mit geplantem Einsatz) | 15 € |
| Einsetzen der Hörgeräte (Pauschale pro Monat, nur in Verbindung mit geplantem Einsatz) | 15 € |
| Schneiden der Fingernägel (je Einsatz, nur in Verbindung mit geplantem Einsatz) | 5 € |

Gesundheitsleistungen, die ohne geplante Einsätze beauftragt werden, werden nach den Preisen der Krankenkassen LG 1 abgerechnet.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.